

Beratung des Plenums des Obersten Gerichts über bedeutsame familienrechtliche Probleme

Am 14. April 1965, demselben Tag, an dem der Entwurf eines Familiengesetzbuchs der Öffentlichkeit zur Diskussion unterbreitet wurde, begann die 5. Plenartagung des Obersten Gerichts. Das Plenum beriet über zwei wichtige familienrechtliche Themen: über die Bemessung des Unterhalts für minderjährige Kinder und über die erzieherische Tätigkeit der Gerichte zur Erhaltung von Ehen.

Auf den engen Zusammenhang zwischen diesen beiden Themen und dem Entwurf des Familiengesetzbuchs wies Oberrichter Reinwarth, Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts, in seinem einleitenden Referat hin. Er legte dar, daß das FGB das Grundgesetz der Familie ist und die familienrechtlichen Beziehungen in der Periode des umfassenden sozialistischen Aufbaus regelt. Die Leitgedanken des Entwurfs müßten daher schon jetzt in das Denken und Handeln der Bürger Eingang finden, aber auch in der gerichtlichen Tätigkeit in den Grenzen des geltenden Rechts beachtet werden. Wenn z. B. § 17 Abs. 1 des FGB-Entwurfs davon ausgehe, daß die materiellen Lebensverhältnisse der Kinder im Falle des Getrenntlebens der Eltern ihrer Lebensführung vor der Trennung entsprechen sollen, dann werde dieser Grundsatz auch in dem Entwurf einer Richtlinie über die Bemessung des Unterhalts für minderjährige Kinder deutlich, der dem Plenum zur Beratung und Beschlußfassung vorlag. Über die Grundlagen der Leistungspflicht heißt es in der Richtlinie, daß der Lebensbedarf der Kinder, falls die Eltern nicht geheiratet haben oder geschieden sind, nach Möglichkeit so gesichert werden muß, als wenn sie mit beiden Elternteilen zusammenlebten.

Reinwarth erläuterte dann die gesellschaftliche Notwendigkeit der Behandlung der beiden familienrechtlichen Themen und nahm zu den Ergebnissen der vorbereitenden Arbeiten Stellung. Der Plenartagung waren umfangreiche analytische Untersuchungen durch das Oberste Gericht, Aussprachen mit Richtern, Schöffen und Betriebskollektiven, eine längere Diskussion in der „Neuen Justiz“¹ sowie eine Problemtagung des Kollegiums für Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen mit Richtern der Familienrechtssenate der Bezirksgerichte vorausgegangen. Einige Bezirksgerichte hatten selbst Plenartagungen zu familienrechtlichen Fragen durchgeführt; verschiedene Kreisgerichte hatten bereits versuchsweise die Grundgedanken des Richtlinien-Entwurfs in der Rechtsprechung angewandt.

Nach einer Analyse der bisherigen Rechtsprechung der Bezirks- und Kreisgerichte über den Unterhalt minderjähriger Kinder begründete Reinwarth die Prinzipien und die wichtigsten Neuregelungen der Richtlinie. Aus dem Kreis der Einzelfragen seien hier zwei hervorgehoben, auf deren Regelung in der Richtlinie verzichtet wurde. Trotz des Bemühens, auch auf Detailfragen einzugehen, kann die Richtlinie keine geschlossene Kasuistik bringen, sondern sie verallgemeinert nur eine Reihe typischer Fälle, nach denen die Rechtsprechung in anderen Fällen sinngemäß zu verfahren hat. Eine dieser Fragen ist, ob *Trinkgelder*, die in verschiedenen Berufen (z. B. im Gaststättenwesen, bei Friseur-

ren usw.) immer noch eine beachtliche Rolle spielen, für die Bemessung des Unterhalts dem Nettoeinkommen des Unterhaltsverpflichteten voll hinzuzurechnen sind. Reinwarth bejahte dies in Übereinstimmung mit dem Urteil des Obersten Gerichts vom 26. Februar 1959 — 1 ZzF 6/59 — (NJ 1959 S. 430). Die Gerichte müssen also im Einzelfall feststellen, ob und in welcher Höhe Trinkgeldeinnahmen des Verpflichteten vorliegen. Diese Regelung ist nicht in die Richtlinie aufgenommen worden, weil Trinkgelder keine Lohnbestandteile, sondern Zuwendungen sehr unterschiedlicher Größenordnung sind.

Unterschiedlich ist auch die Höhe der *Wohnungs- und Pflegegeld*, die Angehörige der Volkspolizei und der Nationalen Volksarmee erhalten. Die freie Unterkunft und Verpflegung bzw. das dafür gegebene Äquivalent in Gestalt von Wohnungs- und Pflegegeld sind Leistungen, die das Nettoeinkommen erhöhen. Deshalb sind sie auch bei der Unterhaltsberechnung zu berücksichtigen, und zwar, da sie z. T. für echte Erschwernisse geleistet werden, in angemessener Weise (z. B. 50 Prozent). Die Höhe dieser Sonderbezüge müssen die Gerichte in jedem Einzelfall erfragen.

In der Diskussion äußerten die Bezirksgerichtsdirektoren Heuckendorf (Schwerin) und Lehmann (Dresden) Bedenken gegen die Zweckmäßigkeit einer *Unterhaltsstaffelung* nach zwei Altersgruppen (bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und vom 13. Lebensjahr bis zur wirtschaftlichen Selbständigkeit), mit der die bisherige Rechtsprechung des Obersten Gerichts aufgegeben wird. Sie trugen vor, daß in vielen Fällen die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten bis zum 12. Lebensjahr des Kindes nicht ausgeschöpft wird, während er später — nachdem im Regelfall weitere Unterhaltsverpflichtungen hinzugekommen sind — die höheren Beträge nicht mehr erbringen kann. Die Zahl der Abänderungsklagen Unterhaltsverpflichteter ist gegenwärtig wesentlich höher als die der Abänderungsklagen Unterhaltsberechtigter (1964 = 5031 : 2186). Das deutet darauf hin, daß bereits jetzt in vielen Fällen die ursprüngliche Unterhaltsfestlegung trotz des erhöhten Bedarfs des Kindes nicht mehr realisiert werden kann.

Das Plenum hat sich in der Richtlinie jedoch für die Unterhaltsstaffelung entschieden, weil sie für all die Fälle, in denen die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten mit dem Bedarf des Kindes wächst, eine Abänderungsklage allein wegen des allersbedingten höheren Bedarfs des Kindes unnötig macht. Kann der Unterhaltspflichtige später wegen weiterer Verpflichtungen den höheren Betrag nicht aufbringen, dann bleibt ihm auch künftig die Möglichkeit, eine Abänderung zu beantragen.

Richter Landvoigt (Kreisgericht Senftenberg) schlug vor, die in der Richtlinie vorgesehenen *Richtsätze* für die Festsetzung der Unterhaltsbeträge durch einen Prozentsatz zu ersetzen, der bei allen Einkommen gleich hoch sein solle. Werde bei sehr hohem Einkommen ein Unterhaltsbetrag festgelegt, der den gegenwärtigen Unterhaltsbedarf des Kindes überschreitet, dann solle dieses Geld auf einem Sparkonto für das Kind angelegt werden.

Dieser Vorschlag konnte — worauf Präsident Dr. Toeplitz in seinem Schlußwort zu diesem Tagesordnungspunkt hinwies — keine Zustimmung finden, weil er dem Schematismus, der mit der Beseitigung mechanischer Berechnungsmethoden überwunden wurde.

¹ Vgl. zur Vorbereitung der 5. Plenartagung Göldner in NJ 1965 S. 65 ff. — Zum Komplex „Unterhalt minderjähriger Kinder“ vgl. insbesondere Daute, Schmidt, Kellner in NJ 1964 S. 401 ff.; Seifert, Ansorg, Thoms, Rohde, Gessert, Lob, Metzker, Fröbrodt/Weise in NJ 1965 S. 70 ff.; Materialien des Bezirksgerichts Schwerin in NJ 1965 S. 82 ff. — Zum Komplex „Erzieherische Tätigkeit der Gerichte zur Erhaltung von Ehen“ vgl. insbesondere Harnisch in NJ 1964 S. 396 ff., Materialien des Bezirksgerichts Leipzig in NJ 1964 S. 410 ff. und des Bezirksgerichts Magdeburg in NJ 1965 S. 85 ff.